

Satzung
der Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V. („Verein“)

§ 1

Name, Sitz, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein führt den Namen „Max-Liebermann-Gesellschaft Berlin e.V.“
- (2) Sein Sitz ist Berlin.
- (3) Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg eingetragen worden.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Anliegen und Aufgabe des Vereins ist es, das Andenken an den Ehrenbürger Berlins (seit 1927) Max Liebermann (1847 – 1935) und dessen Werk und Schaffen als Maler und langjährigem Präsidenten der Akademie der Künste sowie als Präsidenten der Berliner Sezession zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen. Sein Zweck ist die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a. die Unterhaltung und den Betrieb der Liebermann-Villa am Wannsee, Colomierstraße 3, 14109 Berlin als Museum sowie Bau- und Gartendenkmal,
 - b. die wissenschaftliche Erforschung des Werks und Lebens von Max Liebermann einschließlich der zeitnahen Veröffentlichung der Forschungsergebnisse
 - c. die Organisation und Durchführung wissenschaftlicher und allgemeinbildender Vorträge und Veranstaltungen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben.
- (2) Natürliche Personen, die sich um den Verein oder seine Ziele besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern

ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber vom Mitgliederbeitrag befreit.

§ 4

Aufnahme in den Verein

Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt, der nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich angezeigt werden muss;
 - b. durch Tod; bei körperschaftlichen Mitgliedern durch Auflösung der Körperschaft;
 - c. durch Ausschluss bei Rückstand mit der Zahlung von zwei Jahresbeiträgen;
 - d. durch Ausschluss aus wichtigem Grund, wenn der Vorstand beschließt, dass eine Vernachlässigung der Pflichten oder Schädigung der Vereinsbelange vorliegt. Das betroffene Mitglied ist vorher vom Vorstand anzuhören. Es hat das Recht, die Befassung der nächsten Mitgliederversammlung mit der Angelegenheit zu verlangen, die mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (2) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Ansprüche. Dem Verein bleibt jedoch die Einziehung der rückständigen Mitgliedsbeiträge vorbehalten.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anträge und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen Bestrebungen zu unterstützen und die in der Beitragsordnung festgelegten Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 7

Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (2) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat sowie der Gartenbeirat.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) soll innerhalb des ersten Halbjahres stattfinden. Darüber hinaus hat der Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 10% der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe beantragt.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt auf Veranlassung des Vorstandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung, und zwar mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Versammlung.
- (3) Anträge können nur behandelt werden, wenn sie dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Versammlung zugeleitet werden. Sofern über solche Anträge ein Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen soll, übersendet der Vorstand den Mitgliedern spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung eine entsprechend ergänzte Tagesordnung.
- (4) Der Vorstand soll im Rahmen der Jahreshauptversammlung den Mitgliedern einen Tätigkeitsbericht sowie einen Finanzbericht zur Genehmigung vorlegen. Außerdem soll hierzu der Bericht der Kassenprüfer vorgelegt werden. Die Jahreshauptversammlung entscheidet auf dieser Grundlage über die Entlastung des Vorstands.
- (5) Zur Prüfung der Kassenführung und des Finanzberichts bestellt die Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer. Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer können externen Sachverständigen – insbesondere Wirtschaftsprüfer – hinzuziehen.
- (6) Mitgliederversammlungen sollen in der Regel als Präsenzsitzung durchgeführt werden, können aber auch online oder hybrid stattfinden, wenn der Vorstand dies beschließt. Bei der Wahl der dafür genutzten technischen Einrichtungen und der Durchführung der Versammlung hat der

Vorstand sicherzustellen, dass alle Mitglieder ihre satzungsgemäßen Rechte einschließlich des Rechts auf geheime Abstimmungen wahrnehmen können.

§ 10

Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Sofern er oder sie selbst zur Wahl steht, wird die Wahlleitung an ein von der Mitgliederversammlung zu wählendes Mitglied abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende kann sich bei der Sitzungsleitung durch ein auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied vertreten lassen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Das Protokoll über die Mitgliederversammlung ist von der Sitzungsleiterin bzw. dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird innerhalb von acht Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern digital zur Verfügung gestellt. Auf entsprechendes Anfordern wird es den Mitgliedern in Kopie (Papier oder elektronisch) zugesandt. Es wird der folgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.
- (6) Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied (ausgenommen Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer) mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Mitglied darf höchstens ein abwesendes Mitglied vertreten. Die Vertretung ist dem Vorstand spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der schriftlichen Vollmacht mitzuteilen.
- (7) Soweit das Vereinsregister oder die zuständige Finanzbehörde Änderungen der Satzung verlangt oder anregt, um Eintragungen im Vereinsregister zu ermöglichen oder die Gemeinnützigkeit des Vereins sicherzustellen, kann der Vorstand über solche Änderungen ohne Beschlussfassung der Mitgliederversammlung allein entscheiden. Die Mitglieder sind darüber zeitnah zu informieren.

§ 11

Wahlen

- (1) Wahlen erfolgen grundsätzlich in offener Abstimmung als Einzelwahl. Sofern mindestens ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies wünscht, ist geheim zu wählen.

- (2) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Sofern niemand diesen Anteil erreicht, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidatinnen bzw. Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Sofern bei einer Wahl nur so viele Kandidatinnen bzw. Kandidaten zur Auswahl stehen, wie Personen gewählt werden können, kann die Wahl als Blockwahl erfolgen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dem zustimmt. Die Kandidatinnen bzw. Kandidaten sind gewählt, wenn mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sie entfällt.

§ 12

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a. der bzw. dem Vorsitzenden,
 - b. bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer,
 - d. der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister, und
 - e. bis zu drei Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.
- (2) In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Direktorin bzw. der Direktor (s. § 13 (4)) nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt (Wahlperiode); er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ende der Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand ein Mitglied des Vereins in den Vorstand kooptieren, das die Aufgaben und das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wahrnimmt. Diese wählt dann eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger für das ausgeschiedene Mitglied für den Rest der Wahlperiode. Solange nicht alle nach der Satzung möglichen Beisitzerpositionen besetzt sind, kann der Vorstand außerdem weitere Beisitzerinnen bzw. Beisitzer als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand kooptieren. Auch hier gilt die Kooptation nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung, die für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl zur Ergänzung des Vorstands vornehmen kann.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie können Ersatz angemessener Auslagen erhalten.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die bzw. der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, die Schriftführerin bzw. der Schriftführer und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister. Die Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein jeweils zu zweit.

§13

Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, per Telefon, Videokonferenz, über eine Online-Plattform oder in einer Mischform aus diesen Möglichkeiten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Sitzung bzw. Beschlussfassung teilnimmt bzw. vertreten ist. Ein Vorstandsmitglied kann ein anderes Mitglied mit seiner Vertretung beauftragen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand kann eine Direktorin bzw. einen Direktor mit der Geschäftsführung der Liebermann-Villa und des Vereins betrauen, der bzw. dem die operative, kaufmännische und künstlerische Leitung des Hauses obliegt. Die Direktorin bzw. der Direktor hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.
- (5) Die Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit im Vorstand sowie die Zusammenarbeit zwischen den Organen regelt eine Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen und den Mitgliedern über die Website des Vereins bekanntzugeben ist.

§ 14

Beiräte

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat wird vom Vorstand in Abstimmung mit der Direktorin bzw. dem Direktor für die Dauer von drei Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Beirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er berät den Vorstand und die Direktorin bzw. den Direktor in künstlerischen, wissenschaftlichen und kuratorischen Fragen.
- (2) Der Gartenbeirat wird vom Vorstand für die Dauer von drei Jahren in Abstimmung mit der Direktorin bzw. dem Direktor berufen. Eine Wiederberufung ist möglich. Der Gartenbeirat soll aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Er berät den Vorstand und die Direktorin bzw. den Direktor in allen Fragen des Umgangs mit dem Gartendenkmal, insbesondere zu den praktischen Fragen der Gartenpflege über die Erforschung zur Gartengeschichte bis hin zu deren Vermittlung.
- (3) Mitglieder in den Beiräten können neben Vereinsmitgliedern auch andere sachverständige Personen sein.

§ 15

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 16

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Kunst und Kultur. Diese wird von der Mitgliederversammlung, welche die Auflösung beschlossen hat, mit einfacher Mehrheit bestimmt. Als Empfangskörperschaft soll insbesondere das Land Berlin in Betracht gezogen werden.

§ 17 Verschiedenes

- (1) Soweit diese Satzung die Schriftform für Mitteilungen vorsieht, genügt die Textform (insbesondere E-Mail).
- (2) Mitteilungen an die Mitglieder des Vereins gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse abgesandt worden sind.

Diese Neufassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.09.2022 beschlossen.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des eingereichten Satzungstextes i.S. des § 71 BGB wird versichert.